Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herbert Pein
aus Pustleben.

Referent: Professor Dr. G. Aubin.
Examen rigorosum am 14. Mai 1920.

Halle a. d. S. 1921
Buchdruckerei des Waisenhauses

Die Gewerbepolitik der deutschen Romantik im Rahmen der gewerberechtlichen Entwicklung.

Die der Fakultät vorgelegte Arbeit behandelt die geistigen Strömungen, die sich in Deutschland am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegen die Einführung der Gewerbefreiheit geltend machten und die im wesentlichen von der Romantik getragen wurden; sie sucht vor allem zu zeigen, in welchem Zusammenhange die gewerbepolitischen Anschauungen der deutschen Romantik mit der Welt- und Staatsauffassung dieser umfassenden Geistesbewegung stehen und mit welchen Ideen der von vornherein aussichtslose Kampf gegen den wirtschaftlichen Liberalismus auf gewerblichem Gebiete geführt wurde.

Um das ganze Problem abzurunden und zu verselbständigen, ist versucht worden, die Gegenströmungen gegen die Gewerbefreiheit in den Fluß der geschichtlichen Entwicklung des Gewerbewesens, seiner rechtlichen Regelung und der wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen hineinzustellen.

Es ist deshalb bewußt von den ersten ernsthaften staatlichen Versuchen einer Neuregelung des Zunftwesens ausgegangen und die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Zünfte kurz gestreift worden, um den geschichtlichen Hintergrund für die gewerblichen Reformen von 1806 bis 1811 mit ihren liberalen Tendenzen herzustellen.

Verfasser zeigt dann, wie in dem Kampfe um die Frage „Gewerbefreiheit oder Zunftzwang" sich bereits im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, wenn auch nur wenige, so doch gewichtige Stimmen in einer geschichtlich-konservativen Reaktion gegen die Ideen der Aufklärung und damit auch gegen die Gewerbefreiheit erhoben. Vor allem war es Justus Möser, der als Vorläufer der staatswissenschaftlichen Romantik für die Erhaltung der alten Zunftverfassung eintrat. Neben Möser wirkten in dieser Epoche noch Johann Georg Schlosser, der Schwager Goethes, J. S. Firnhaber und Joh. Ad. Weiß in gleichem Sinne.

Doch der mit nur geringen Kräften geführte Kampf gegen die Idee der Gewerbefreiheit konnte ihren Sieg nicht verhindern. Mit dem großen Reformwerk Steins und Hardenbergs wurde in dem schon oben genannten Zeitraume von 1806 bis 1811 auch eine Reorganisation des Gewerbewesens durchgeführt.

Von besonderer Bedeutung ist nun die Feststellung, daß Steins Stellung zur Gewerbefreiheit während seines Lebens keine einheitliche geblieben ist. Anfänglich war er zweifellos ein Anhänger der Gewerbefreiheit, in seinem höheren Lebensalter wurde er dagegen mit unter dem Einfluß der romantischen Geistesbewegung zu einem Befürworter des Zunftwesens. Von anderen bedeutenden Männern der Reformzeit standen Niebuhr und Vincke, die wie Stein wesentliche Züge mit der Romantik gemeinsam hatten, den gewerbepolitischen Anschauungen Steins sehr nahe.

Aber alle die genannten Männer, von Möser bis Vincke, waren doch nur in einigen Grundzügen ihrer Wesens- und Denkungsart romantisch gestimmt; ihnen fehlte ein völliges Aufgehen in der romantischen Weltanschauung, wie es bei den eigentlichen Romantikern zu finden ist.

Verfasser geht dann in seiner Arbeit nach einer Schilderung der Gegenströmungen gegen die Gewerbefreiheit, wie sie aus der Praxis des Wirtschaftslebens heraus sich geltend machten, dazu über, die gewerbepolitischen Anschauungen dieser eigentlichen Romantiker im einzelnen wiederzugeben.

Es ergibt sich da zunächst ganz allgemein, daß die bedeutendsten Vertreter der romantischen Geistesbewegung wie auf agrarpolitischem, so auch auf gewerbepolitischem Gebiet Gegner der liberalen Reformen waren.

Es mußte jedoch die Einschränkung gemacht werden, daß die gewerbepolitischen Angelegenheiten das Interesse der Romantiker in viel geringerem Maße in Anspruch

nahmen als die agrarpolitischen Probleme. Dies wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß das Ideal der politischen Romantiker die alte ständische Verfassung mit ihrem grundherrlich-bäuerlichen Unterbau war und daß die großen Reformkämpfe in den ersten beiden Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts sich auf einem Gebiete abspielten, in dem die Landwirtschaft das Gewerbe bei weitem an wirtschaftlicher Bedeutung überwog. So stand es auch von vornherein für die Romantiker fest, daß die Landwirtschaft der erste und wesentlichste Gegenstand der staatswirtschaftlichen Vorsorge sei. Wo jedoch immer die Romantiker gewerbepolitische Fragen berühren, stehen sie grundsätzlich im Gegensatz zur Gewerbefreiheit.

Diese wirtschaftspolitische Stellungnahme der deutschen Romantiker steht im engsten Zusammenhang mit ihren philosophischen, allgemein-politischen und sozialen Grundanschauungen.

Verfasser mußte deshalb der Betrachtung der Welt- und Staatsauffassung der Romantik einen breiteren Raum in seiner Arbeit gewähren. Es mußte darauf hingewiesen werden, wie sich in der Romantik ein transzendentaler Idealismus mit weltbürgerlichen und nationalen Ideen vereinigt, wie aber doch das individualistische Weltbürgertum im Sinne der Aufklärung in der Romantik schließlich überwunden wird und einer lebendigen Auffassung von den zwischen den einzelnen Menschen und der ganzen Menschheit liegenden Nationalitäten weichen muß und wie die Romantik von Novalis bis Adam Müller auf Grund einer „organischen" Welt- und Staatsauffassung an Stelle der rationalistischen Selbstüberhebung der Zeit eine liebevolle Vertiefung in die Geschichte früherer Zeitalter verlangt.

So wird die historische Betrachtungsweise zu einem Wesenszuge der Romantik. War der Staat ein Organismus, so mußte er eine organische Entwicklung genommen haben, die einer ununterbrochenen Kontinuität bedurfte. Freilich bleibt bei den Romantikern häufig das geschichtlich Konkrete mit poetischen Idealen und Illusionen umwoben, sie brauchen als Politiker und Historiker ein Idealbild, das sie im mittelalterlichen Ständestaat finden.

Die Welt des Mittelalters mit ihren gesellschaftlichen Formen, mit ihren Ständen und Korporationen war es also, die den rückwärts gewandten Blick der Romantiker fesselte, hier suchten sie das Vorbild für ihre Lebenswerte und ihre politischen und sozialen Ideale.

In der Poesie suchte Tieck den „Glauben an die Barbarei des sogenannten Mittelalters" zu zerstören. Mit der Fähigkeit lebensvoller Darstellung zeichnete Achim von Arnim in seinem besten Roman „Die Kronenwächter" ein groß angelegtes Bild des 16. Jahrhunderts mit seinen zünftlerisch-gewerblichen und ritterlichen Sitten und Gebräuchen.

Mit logischer Notwendigkeit mußten sich nach alledem die eigentlichen Theoretiker der Romantik, die wie die gesamte romantische Bewegung in Beziehung zu den politischen Tagesfragen standen, als Gegner der Gewerbefreiheit bekennen. So stellt denn auch Friedrich Schlegel in seinen staatsphilosophischen Schriften durchaus zünftlerische Postulate auf. Eine unbeschränkte Gewerbefreiheit, die nur Revolutionen fördern kann, paßt so ganz und gar nicht in Schlegels idealisierten Ständestaat hinein. Die Zunft gehört bei ihm zu den „wesentlichen Korporationen, welche allein die gesunden organischen Glieder des gesellschaftlichen Körpers und seiner zusammenwirkenden Lebensfunktionen darstellen können und in sich enthalten".

Von den nationalökonomischen Romantikern, zu denen im allgemeinen Adam Müller, Friedrich Gentz und Karl Ludwig von Haller gerechnet werden, kommen für die Arbeit nur Adam Müller und Haller in Frage. Von Gentz ließ sich ohne weiteres nachweisen, daß er für das Gewerbewesen und seine Regelung niemals größeres Interesse bezeugt hat. Anders von Haller, der als erbitterter Gegner der Revolution und jeder freieren politischen Richtung überhaupt auch eine freiheitliche Gewerbeverfassung bekämpfen mußte.

Da jedoch Verfasser seine Abhandlung mit Hardenbergs Tode (1822) abschließt und die eigentliche einflußreichere Wirksamkeit Hallers erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts beginnt, sind nur einige allgemeine Bemerkungen über Hallers gewerbepolitische Ansichten in der Arbeit enthalten.

Was nun Adam Müller anbelangt, so liegt seine wirksamste Schaffensperiode in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Er, der Führer und Begründer der romantisch-nationalen Richtung der nationalökonomischen Wissenschaft

in Deutschland, lehnte als ein ausgesprochener Gegner der liberalen Ideen nicht nur die Aufhebung der ständischen Unterschiede und die Bauernbefreiung ab, sondern auch die liberalen Reformen auf gewerblichem Gebiete.

Wie Schlegel preist auch Müller die korporativen Grundsätze des Mittelalters hoch und wird so in der 16. Vorlesung seines Hauptwerkes über „die Elemente der Staatskunst“ zu einem Lobredner des alten Zunftwesens, das nach seiner Ansicht „ein schönes und wirksames Gegengewicht“ gegen die durch die Teilung der Arbeit hervorgerufenen „unglücklichen und unbürgerlichen Angewohnheiten und Sinnesarten“ bildet. Auch bei Müller tritt das Streben nach Positivem und Organisation, worin sich gerade der scharfe Gegensatz der Romantik zum wirtshaftlichen Liberalismus ausspricht, hervor. Nur verliert sich der romantische Geist allzusehr ins Idealistische, es ermangelt ihm der nüchterne Blick des Wirtschaftspolitikers, er täuscht sich über die starken Entwicklungstendenzen einer neuen Zeit hinweg. Das Element des Phantastischen und Wunderbaren tritt nicht nur in der romantischen Poesie hervor, sondern es greift auch hinüber in die Sphäre der wirtschaftspolitischen Ideenwelt der Romantik. Ein Adam Müller sieht in den Zünften, für die er schwärmt, fast etwas Heiliges; nur die Lichtseiten und hohen Aufgaben der Zünfte während ihrer Blütezeit schweben ihm vor, die großen Mißstände und Auswüchse, die die lange Verfallsperiode des Zunftwesens aufweisen, läßt er unbeachtet.

Auch als Wortführer der ständischen Opposition gegen Hardenberg ist Adam Müller ein Freund der alten Zunftverfassung geblieben (anders v. Rohrscheidt, der in seinem Werke „Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit“, Berlin 1898, auf S. 330 behauptet, daß Müller für die Gewerbefreiheit eingetreten wäre). In dem politisch-literarischen Kampfe, den er mit anderen Mitgliedern der „Berliner Tischgesellschaft“ in den von Kleist redigierten „Berliner Abendblättern“ gegen Hardenberg führte, wird das auf die Erhaltung der Zünfte gerichtete romantische Ideal nicht aus den Augen gelassen, wenn freilich agrarpolitische Fragen stark im Vordergrunde stehen.

Wenn man allerdings die Abhandlung Müllers über „die innere Staatshaushaltung, systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage“ betrachtet, die im Jahre 1820 in Schlegels Concordia veröffentlicht wurde, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die oben angedeuteten Kämpfe seinen Blick für die gewerbepolitischen Notwendigkeiten der Zeit etwas geweitet haben. Müller hält zwar auch hier im allgemeinen an der Zunftverfassung fest, aber er gesteht doch der stoffveredelnden Industrie und der Kunstarbeit einen freieren Spielraum zu. Die Anschauungen, die Müller hier vertritt, erinnern an Gedankengänge, wie sie bei Schlosser und Vincke festgestellt werden konnten.

Verfasser führt endlich noch das ganz von romantischem Geiste erfüllte Promemoria an, das am 27. April 1818 von dem Berliner Stadtrat Dracke dem Könige überreicht und in dem der Vorzug einer geregelten Gewerbeverfassung vor einer allgemeinen Gewerbefreiheit in größter Ausführlichkeit dargelegt wurde.

Allen diesen rückläufigen Bewegungen gegenüber behauptete sich Hardenberg mit der größten Bestimmtheit, unerschütterlich und mit aller Energie hielt er an dem für richtig erkannten Grundsatze der Gewerbefreiheit bis zu seinem Tode fest.

In einem kurzen Schlußkapitel weist der Verfasser noch auf die konservativ-romantischen Strömungen hin, die sich in der Gewerbepolitik nach Hardenbergs Tode geltend machten und in der Gewerbegesetzgebung der vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zur Ausgestaltung gelangten. Da aber diese Strömungen den Gegenstand einer besonderen Abhandlung bilden sollen, konnte ein ganz kurzer Hinweis hierauf und zeitlich darüber hinausgehend auch auf den völligen Sieg der Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zum Abschluß der Arbeit genügen.